

Allgemeine Geschäftsbedingungen gbd Lab GmbH

1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Prüfungen, Inspektionen und/oder Kalibrierungen durch die gbd Lab GmbH (gbd Lab). Sie stellt eine Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der gbd Lab und dem Auftraggeber (AG; Kunde) dar. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AGs erkennen wir nicht an, außer sie werden schriftlich bestätigt. In Einzelverträgen schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB bleiben davon unberührt.

Die jeweils aktuelle Version publizieren wir auf unserer Homepage (siehe: <https://www.gbd.group/de/footer/agb>).

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt nur durch Unterschrift des AGs auf dem von der gbd Lab aufgrund der Angaben des AGs erstellten Angebotes zustande. Jede weitere Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

3 Unterlagen, Informationen

Der AG hat der gbd Lab die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen (Unterlagen, Prüfgut, Pläne, Atteste, Bescheide, etc.) zeitgerecht und frei Haus beizustellen. Der AG hat alle Informationen über Eigenarten des Objektes bzw. Prüfgutes zu erteilen, um die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder Dritter sowie deren Einrichtungen nicht zu gefährden.

4 Durchführung von Prüfungen, Inspektionen und Kalibrierungen vor Ort

Soweit zur Vertragserfüllung Tätigkeiten außerhalb unseres Unternehmenssitzes vorzunehmen sind, hat der AG den Zugang zu den entsprechenden Objekten zu ermöglichen, damit eine ungehinderte Vertragserfüllung möglich ist. Der AG hat alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

5 Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter und relevante Informationen hat der AG selbstständig auf seine Kosten einzuholen und der gbd Lab nachzuweisen.

6 Rücktritt

Die gbd Lab ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht die gbd Lab zu vertreten haben, unmöglich wird, wesentlich verzögert wird oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AGs entstehen und dieser auf Begehren der gbd Lab keine Vorauszahlung leistet.
- c) im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AGs oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
- d) wenn der AG pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt.
- e) wenn der AG seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- f) wenn der AG unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.

In allen Fällen ist der AG verpflichtet, der gbd Lab alle Aufwendungen, welche zur Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen. Ein Rücktritt seitens des AGs vom Vertrag ist nur schriftlich und bis 10 Werktagen vor Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen möglich. Es sind der gbd Lab alle für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht der gbd Lab das volle Entgelt zu.

7 Versuchs- und Kalibrierdurchführung

Der AG kann auf eigene Kosten und Gefahr die Überprüfungen seiner Probekörper mitverfolgen und ausschließlich von seinen Probekörpern Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen anfertigen. Die Arbeit des Personals darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Der gbd Lab ist es freigestellt, die Durchführung von Überprüfungen abzubrechen, wenn durch das Weiterführen der Tätigkeit eine Gefährdung der Mitarbeiter oder eine Beeinträchtigung von Rechtsgütern zu befürchten ist. Der verantwortliche Mitarbeiter entscheidet über einen ev. Abbruch. Der AG verzichtet auf Einwendungen gegen diese Entscheidung. Geht die Gefährdung vom Probekörper aus, so ist ohne besonderen Nachweis der AG zum Ersatz, der durch den Abbruch zusätzlich aufgelaufenen Kosten verpflichtet und schuldet der gbd Lab das volle Entgelt. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die im Bereich der gbd Lab liegen abgebrochen, so wird von uns eine weitere Überprüfung nach neuer Terminvereinbarung durchgeführt. Weitergehende Ansprüche werden nicht anerkannt. Sollte im Zuge der Durchführung des vereinbarten Leistungsumfanges ein Teilbereich der Auftragsleistung an Dritte vergeben werden müssen, so stimmt der AG dem zu.

8 Bekanntgabe der Überprüfungsergebnisse

Die gbd Lab verpflichtet sich, dem AG Ergebnisse (z.B. Protokolle) der durchgeführten Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

9 Probekörper

Die Probekörper sind in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit, einzeln bezeichnet und unter Beigabe eines Lieferscheines vom AG zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin in lagerfähigem Zustand zu liefern und gegebenenfalls - nach vorheriger Vereinbarung - vom AG zu komplettieren. Anlieferung und Komplettierung kann nur innerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag vom 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr) erfolgen. Probekörper werden von der gbd Lab nicht abgeholt und es werden keine Zollformalitäten abgewickelt.

10 Versand

Falls keine spezifischen Lieferbedingungen vereinbart und von uns bestätigt wurden, geht die Gefahr auf den AG über und die Lieferung findet statt, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, sobald wir dem AG die Versandbereitschaft gemeldet haben.

11 Dekontamination, Unbedenklichkeitserklärung

Zur Wahrung der Sicherheit von Logistikdienstleister und unseren Mitarbeitern hinsichtlich Gefahrenstoffe von durch den AG bereitgestellten Produkte und Gegenstände (Probekörper, Kalibriergegenstände usw.) ist der AG verantwortlich.

Es können ausschließlich physiologisch unbedenkliche Medien, welche frei von gefährlichen, gesundheitsgefährdenden Stoffen sind entgegengenommen werden. Es müssen Sicherheitsdatenblätter des verwendeten Prozessmediums (z.B. von Flüssigkeiten, Chemikalien, Luftgemische, usw.) und die vollständig ausgefüllte Dekontaminationsbescheinigung außen auf dem Paket gut sichtbar aufgebracht werden. Ohne diese Voraussetzungen kann eine Bearbeitung nicht erfolgen. Ein ungereinigtes Teil wird unter Einhaltung der Gefahrgut-Transportbestimmungen auf Kosten des AG an den Einsender zurückgesendet.

12 Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Sofern nicht anderst vereinbart können die Probekörper (Prüfgut) nach 30 Tagen ab Prüfberichtsdatum entsorgt werden. Nach Vertragserfüllung ist die gbd Lab berechtigt, die Probekörper für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren. Der AG ist verpflichtet, die Prüfkörper nach Aufforderung der gbd Lab zu übernehmen und abzutransportieren, spätestens 30 Tage nach Prüfberichtsdatum. Im Verzugsfall ist die gbd Lab berechtigt, die Probekörper auf Kosten des AGs zu entsorgen, verwahren zu lassen oder selbst zu verwahren; im letzteren Fall hat der AG das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

13 Kosten

Für die Berechnung der Leistungen gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preise der gbd Lab, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Liegt zwischen Auftragserteilung und Auftragsabschluss ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten, werden im Falle einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem fünften (5.) Monat die geänderten Preise zugrunde gelegt. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die gbd Lab damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. Während des Verzugs des AGs hat die gbd Lab für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den AG in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der AG kommt spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der AG mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

14 Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird die gbd Lab vor deren Ausführungen das Einvernehmen herstellen und das Entgelt mit dem AG vereinbaren.

15 Termin

Die von der gbd Lab genannten Termine sind für den AG verbindlich, sofern der AG nicht binnen dreier Werktagen nach Kenntnissnahme schriftlich widersprochen hat. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der AG unverzüglich zu verständigen. Kosten, die sich aus Terminverschiebungen ergeben, werden von der gbd Lab in Rechnung gestellt. Die gbd Lab ist bemüht Terminzusagen einzuhalten. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen wird der AG unverzüglich informiert. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim AG entstandene Verzugs- oder Folgeschäden wird ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den AG nicht zum Vertragsrücktritt. Auftragsleistungen, Versuche sowie die dazugehörigen Auf- und Abbauarbeiten können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen und das zusätzliche Entgelt zu vereinbaren.

16 Gewährleistung und Schadenersatz

16.1 Untersuchungspflicht, Mängelrüge und Genehmigung von Waren und Dienstleistungen

Der AG hat die gelieferten Waren oder Dienstleistungen unverzüglich nach ihrer Lieferung auf Mangelfreiheit, Vollständigkeit und Identität mit der vereinbarten Ware hin zu untersuchen. Er hat allfällige Mängel sofort - spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Ware und bei versteckten Mängeln sofort nach deren Entdeckung aber zwingend während der Gewährleistungsfrist – schriftlich und detailliert anzuzeigen. Ohne frist- und formgerechte Anzeige, gelten die Waren oder Dienstleistungen als vom AG genehmigt. Liegt eine Genehmigung der Waren oder Dienstleistungen durch den AG vor sowie spätestens nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, entfallen jegliche Gewährleistungsrechte des AG.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten sinngemäß für alle anderen Beanstandungen des AG, wie z.B. bei Falsch- oder Spätlieferungen, Mengenabweichungen und alle anderen Rügen die von uns gelieferte Waren und Dienstleistungen betreffen.

16.2 Gewährleistung für Waren

Jegliche Gewährleistung und Mängelhaftung setzt voraus, dass der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Wir haften nur für solche Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den AG bereits bestanden haben. Auf unser Verlangen hat der AG die beanstandeten Waren in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung des gerügten Mangels auf seine Kosten an uns zu retournieren (betreffend Dekontamination siehe Kapitel Dekontamination, Unbedenklichkeitserklärung). Im Falle berechtigter Mängelrüge werden wir dem AG die Versand- und Transportkosten erstatten. Im Falle einer Lieferung mangelhafter Ware haben wir die Wahl, entweder mangelfreien Ersatz zu liefern, nachzubessern oder den Kaufpreis zu erstatten. Minderung und Wandlung sowie sämtliche Ansprüche für mittel- und unmittelbare Schäden sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

Die Bestimmungen dieses Punktes finden auf alle Fälle der Lieferung mangelhafter Waren Anwendung, unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage der AG seine Forderung stützt.

16.3 Gewährleistung für Dienstleistungen

Jegliche Gewährleistung und Mängelhaftung setzt voraus, dass der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, sowie dass der AG in allen dienstleistungsbezogenen Belangen voll kooperiert, namentlich den notwendigen Zugang zu Räumlichkeiten und Einrichtungen sicherstellt, die notwendigen Informationen und Materialien bereitstellt und alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen erwirbt und aufrechterhält. Die Dienstleistungen werden gemäß vereinbartem Leistungsverzeichnis erbracht. Wir sind berechtigt, die Dienstleistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Bei internetbasierten Dienstleistungen kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass solche Dienstleistungen und damit zusammenhängende Daten zu jeder Zeit verfügbar sind. Die Bestimmungen dieses Punktes findet auf alle Fälle der Lieferung von Dienstleistungen Anwendung, unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage der AG seine Forderung stützt.

16.4 Haftungssumme

Unsere Haftungssumme beschränkt sich auf den Wert der Waren oder Dienstleistung des jeweiligen Einzelgeschäftes, auf welche sich die Forderung des AG bezieht. Die Haftung für mittelbare Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) übernehmen wir entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Infolge höherer Gewalt (siehe Punkt Höhere Gewalt) ist die Haftung ausgeschlossen.

Im Falle von leicht fahrlässig herbeigeführten Schäden haftet die gbd Lab betraglich begrenzt in Höhe von maximal EUR 872 074,01. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Betriebshaftpflichtversicherung gilt weltweit, ausgenommen USA und Kanada.

17 Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, wie z.B. Streik, Aussperrung oder anderer Arbeitskampfmaßnahmen (unabhängig davon ob unsere Mitarbeiter oder diejenigen von Dritten involviert sind), Ausfall einer Versorgungsleistung oder des Verkehrsnetzes, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Unruhen, böswillige Beschädigung, Befolgung von Gesetzen, staatlichen Verfügungen, Regeln, Vorschriften oder Weisungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, Unfall, Ausfall von Maschinen oder Anlagen, Energiemangel, Brand, Überschwemmung, Sturm oder Ausfall von Lieferanten oder Subunternehmer, die verhindern, dass die Waren oder Dienstleistungen zum vereinbarten Termin geliefert werden können ("Höhere Gewalt"), verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Der AG wird auf diese Lieferverzögerung hingewiesen. Wir sind nach Anzeige des Verzögerungsgrundes jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Lieferung um mindestens 3 Monate über den ursprünglichen Liefertermin hinaus verzögert wird und die Lieferung dem AG nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

18 Schutzrechte

Die Urheberrechte verwendeter EDV-Programme oder Rechenmodelle liegen ausschließlich bei der gbd Lab, da diese auch auf eigenen Kosten erworben wurden. Aus einer Verwendung bestehender Modelle, die natürlich immer auf objektbezogene Parameter angepasst werden müssen, können keine, wie immer geartete Rechte für den AG abgeleitet werden. Der AG ist nicht berechtigt ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Ergebnisse unserer Tätigkeit (Konzepte, Berichte, Gutachten etc.) zu veröffentlichen. Es steht uns frei, Erkenntnisse aus Überprüfungen und Versuchen nach freiem Ermessen ohne Kostenersatz zu verwerten. Auf die Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz BGBl. 171/1983 und 43/1987 wird hingewiesen. Von schriftlichen Unterlagen, die der gbd Lab zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die gbd Lab Abschriften zu Ihren Akten nehmen. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Berichte, Gutachten u.Ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die gbd Lab dem AG hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der AG nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.Ä. zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes in irgendeiner Art zu nutzen.

Die Mitarbeiter der gbd Lab werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Die gbd Lab verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb der gbd Gruppe. Die Weitergabe von Daten ohne Kundenzustimmung erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S. des § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein.

19 Zurückbehaltung

Der AG ist bei gerechtfertigten Mängelrügen, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages berechtigt.

20 Datenschutz

Wir halten uns an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Der AG ist sich bewusst und stimmt der automatischen Übertragung, Nutzung, Speicherung und Auswertung personenbezogener Daten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu. Wenn es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist, wird der AG auf unser Verlangen eine angemessene Einverständniserklärung unterzeichnen, damit organisatorische und technische Schutzmaßnahmen im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze getroffen werden können. Die übertragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und in anonymisierter Form für Auswertungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen genutzt.

21 Aufrechnungsverbot

Der AG ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen der gbd Lab mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

22 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Als Erfüllung- und Zahlungsort gilt der Sitz der gbd Lab in A-6850 Dornbirn als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Dornbirn vereinbart.